

## Niederschrift

### zur 61. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge

öffentliche Sitzung

am: 05.07.2023

Ort: Landratsamt Pirna, Kreistagssaal

Beginn: 16:02 Uhr

Ende: 18:00 Uhr

Anwesenheit: s. Anwesenheitslisten (*Anlage 1*).

Die Beschlüsse sind dieser Niederschrift als *Anlage 2* beigefügt.

Die sitzungsbegleitende Präsentation ist der *Anlage 3* dieser Niederschrift zu entnehmen.

*Anlage 4* enthält die für die Planungsregion aufbereiteten wichtigsten Informationen aus der 8. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen.

### Tagesordnung:

#### öffentlich:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung zur Bereitstellung von 2 % der Planungsregionsfläche für die Windenergie gemäß § 4a Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) i. V. mit § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und zu weiteren raumrelevanten Festlegungen für den Bereich Energieversorgung, insbesondere zur Solarenergienutzung und zur Trassensicherung für den Stromtransport
  - Eckpunkte des künftigen Planverfahrens
  - Aufstellungsbeschluss
3. Beratung und Beschlussfassung zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. mit § 6 Abs. 1 SächsLPIG
4. Beratung und Beschlussfassung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel für den Haushalt 2023 des Regionalen Planungsverbandes zum Zwecke der Aufstellung des Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung und Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Stellenplans zum Haushaltsplan 2023 sowie zur Installation einer Rechtsbegleitung
5. Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

6. Kenntnisnahme des Prüfungsberichts über die überörtliche Prüfung des Regionalen Planungsverbandes in den Haushaltsjahren 2010 bis 2020
7. Arbeitsbericht 2022
8. Bekanntgaben, Informationen, Anfragen

### **Zu TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**

Der Verbandsvorsitzende, Herr Landrat (LR) Geisler, begrüßt die Anwesenden.  
Die Einladung vom 13.06.2023 mit Tagesordnung war allen Mitgliedern der Verbandsversammlung frist- und formgerecht zugegangen.

Seitens der anwesenden Verbandsräte (VR) gibt es keine Anträge zur Tagesordnung. Sie wird einstimmig beschlossen.

Mit Beginn der Sitzung sind 10 stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend, somit ist die Verbandsversammlung von Beginn der Sitzung an beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird durch den Verbandsvorsitzenden festgestellt.  
Die VRe Herr Schreckenbach, Herr Kühn und Herr Wirtz kommen später zur Sitzung hinzu und sind noch weit vor der Beschlussfassung zu TOP 2 ebenfalls anwesend.  
Herr LR Hänsel verlässt die Sitzung nach Beendigung des TOP 2.  
Die detaillierte Anwesenheit ist *Anlage 1* dieser Niederschrift zu entnehmen.

An die anwesende Öffentlichkeit richtet der Verbandsvorsitzende den Hinweis, dass Bild- und Tonaufnahmen sowie Fotos nur gestattet sind, wenn kein Verbandsrat widerspricht. Sollte also jemand diese Absicht hegen, müsste er dies spätestens jetzt kundtun. Dies ist nicht der Fall. Damit sind derartige Aufnahmen in der Sitzung nicht zulässig.

### **zu TOP 2 Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung zur Bereitstellung von 2 % der Planungsregionsfläche für die Windenergie gemäß § 4a Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) i. V. mit § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und zu weiteren raumrelevanten Festlegungen für den Bereich Energieversorgung, insbesondere zur Solarenergienutzung und zur Trassensicherung für den Stromtransport**

Zum TOP liegt allen Mitgliedern der Verbandsversammlung das Eckpunktepapier für den sachlichen Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung und die Beschlussvorlage VV 03/2023 mit dem Aufstellungsbeschluss vor.

Der Verbandsvorsitzende benennt in seiner Einführung zum TOP die infolge Bundes- und Landesgesetzgebung bestehende Verpflichtung des Regionalen Planungsverbandes (RPV), bis Ende 2027 2 % der Planungsregionsfläche für die Windenergienutzung (WEN) bereitstellen zu müssen, was mehr als eine Verzehnfachung der bislang ausgewiesenen Fläche bedeutet.  
Mit dem heutigen Aufstellungsbeschluss werde das neue Planverfahren in Gang gesetzt; in einem weiteren TOP werde über die Durchführung des Beteiligungsverfahrens zur Planaufstellung zu entscheiden sein. Er verweist auf neue rechtliche Rahmenbedingungen, wie die Öffnung der Landschaftsschutzgebiete oder die Prüfung der Inanspruchnahme von Waldflächen.

Die besondere Herausforderung werde in der Verteilung der künftigen Windenergiegebiete (WEG) bestehen, im Zuge derer alle Mitglieder des Verbandes Anteil haben sollen. Zweifellos dürfte das in Dresden besonders schwierig werden.

Es sei wiederum Anliegen des Verbandes, die Öffentlichkeit breit informieren zu wollen.

In dem Zusammenhang verweist er unter Bezugnahme auf das erst kürzlich ergangene Urteil des OVG, dass Stellungnahmen nicht nur schriftlich oder per Mail, sondern auch mündlich abgegeben werden können und dann genauso in den Abwägungsprozess mit einfließen.

Im anschließenden ausführlichen Sachvortrag erläutert die Leiterin der Verbandsgeschäftsstelle (VGS), Fr. Dr. Russig, wesentliche Inhalte des Eckpunktepapiers zur bevorstehenden Planung. Dieses war mit der Einstellung der Sitzungsunterlagen in das Internet auch für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden.

Sie beginnt mit einem Überblick über die für die Planung maßgebenden gesetzlichen Neuerungen der letzten Monate. Aus diesen resultierten:

- das 2 %-Flächenziel für die Region im Zeithorizont bis 2027,
- der vorrangige Belang der erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung und
- besondere Maßgaben und Möglichkeiten für die oben genannte 2%-Flächenplanung (z. B. Verbot einer Höhenbegrenzung in den künftigen WEG, Aufhebung der Bindung an die Abstandsregelung zur Wohnbebauung nach SächsBauO, an Festlegungen in Flächennutzungs- und Raumordnungsplänen sowie an Ver- und Gebote in LSG).

Als Anreiz zur Erfüllung des Flächenziels habe der Bund die Zielerreichung an die Endprivilegierung von Windenergieanlagen (WEA) bestimmt, womit den künftigen WEG mittelbar auch wieder eine Steuerungswirkung und damit die Funktion der Verhinderung der weiteren Verspargelung der Landschaft zukomme.

Auch für den Planungsprozess im engeren Sinne habe der Bundesgesetzgeber die Rahmenbedingungen geändert, indem künftig nicht mehr nach dem Ausschlussprinzip und über die gesamte Planungsregion hinweg mit einheitlichen Kriterien mit einer sehr stringenten Planungsmethodik die in Frage kommenden Flächen ermittelt werden müssten; vielmehr könnten im Sinne einer Positivplanung in einem relativ freien Planungsprozess, der dennoch einer ordnungsgemäßen Abwägung gerecht zu werden hat, die bis zum Erreichen des 2%-Zieles erforderlichen Flächen bestimmt werden. Bereits aus Effektivitätsgründen werde man aber auch in der neuen Planung weiterhin mit Ausschlusskriterien, die vorrangig durch Gesetze und fachrechtliche Gegebenheiten definiert sind, arbeiten. In dem eingegrenzten Suchraum werde man das verbleibende Konfliktpotenzial entsprechend bewerten, um am Ende die bestmöglich geeigneten Flächen zu finden.

Als besondere Herausforderungen führt Frau Dr. Russig die dichte Besiedlung, den hohen Anteil von Schutzgebieten, insbesondere Landschaftsschutzgebieten, und den in Schutzgebieten befindlichen hohen Anteil von Wald in der Planungsregion an und macht dies an verschiedenen Zahlen deutlich. Insbesondere zur Bewältigung der LSG-Problematik werde man in Ermangelung rechtlicher und fachlicher Grundlagen durch die Vergabe einer gutachterlichen Untersuchung eine für den RPV nutzbare eigene Fachgrundlage schaffen, mit deren Hilfe die Abwägung zur Inanspruchnahme von Flächen in LSG auf einer objektivierten Basis stattfinden kann.

Gerade aufgrund der zugespitzten Konfliktlage in der Region sei es Aufgabe und Anspruch des RPV, alle Raumnutzungsansprüche zu einem fairen Interessenausgleich zu bringen, auch wenn man es dabei nicht allen werde rechtmachen können.

Aufgrund ebenso stattgefundener Änderungen bei den gesetzlichen Grundlagen für die Solarenergienutzung stellt sie die sich abzeichnende hohe Entwicklungsdynamik bei der Freiflächenutzung auch auf diesem Gebiet dar, weshalb der neue Teilregionalplan über die Nutzung der Windenergie hinausgehend für weitere Themen im Bereich der Energieversorgung geöffnet werden soll. Möglichkeiten der Steuerung zur Solarenergienutzung, bevorzugt als Grundsätze und damit Vorgabe für Abwägungsentscheidungen auf der kommunalen Ebene stünden dabei im Fokus. Im Einzelnen werde dies aber der Planungsprozess zeigen müssen.

Zum Thema Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit berichtet sie in Ergänzung der hierzu bereits vom Vorsitzenden gemachten Ausführungen zu den geplanten Aktivitäten bezüglich des Austauschs mit den Kommunen und der Informationsbereitstellung über die Homepage des RPV.

Im Weiteren beleuchtet sie die geplante Zeitschiene für die wichtigsten Meilensteine im Planverfahren und stellt an den Schluss ihrer Ausführungen zusammengefasst die Sanktionen, die eintreten, wenn man das gesetzte Flächenziel nicht erreicht. In dem Zusammenhang appelliert sie an die Verbandsräte, den Aufstellungsbeschluss heute zu fassen.

Der Verbandsvorsitzende greift das Thema Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPA) auf und verweist auf den derzeit erlebten Boom, indem an den unterschiedlichsten Orten Investoren ihr Interesse zur Errichtung solcher Anlagen bekundeten. Dazu bedürfte es aber in den allermeisten Fällen der Schaffung von bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen und damit eines positiven Votums des Gemeinderates. Dies gestalte sich seiner Erfahrung nach derzeit schwierig. Der RPV möchte deshalb in Kenntnis dessen mit der Integration des Themas in den neuen Plan dafür einen Rahmen setzen. Im größeren Umfange veränderten auch FFPA die Landschaft; zudem gäbe es eine Flächenkonkurrenz zur WEN. Zum Erreichen des Flächenziels für die WEN, betont er, könne die Solarenergienutzung keinen Beitrag leisten.

Zusammenfassend schätzt er ein, dass es mit dem Gesagten und den vorliegenden Materialien ausreichend Informationen und Grundlagen gibt, um zum vorliegenden Beschlussvorschlag für die Aufstellung des neuen Teilregionalplans die Debatte zu eröffnen.

Herr Landrat (LR) Hänsel bezieht sich auf die von der Leiterin der Geschäftsstelle zuletzt genannten Gefahren, die der Region drohten, wenn die Planung nicht erfolgreich ist oder ggf. gar nicht erst auf den Weg gebracht werden würde. Diese Tatsachen wirkten unabhängig davon, wie man im Einzelnen zu dieser Planung stehe. Ohne Planung beraube sich der Verband der notwendig zu schaffenden Grundlage zur Bestimmung künftiger WEA-Standorte und er warnt vor der andernfalls eintretenden Gefahr der Verspargelung der Landschaft. In diesem Sinne wirbt er ausdrücklich um Zustimmung zum Aufstellungsbeschluss.

Herr VR Dr. Deppe bedankt sich für die mündlichen Darstellungen und die schriftliche Vorlage, die er für eine sehr gute und durchdachte Entscheidungsgrundlage für den Einstieg in den zu gehenden Weg hält. Sie mache ein vernünftiges, klares und stufenweise geplantes Vorgehen transparent, mit dem die gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden sollen, um so möglichst rasch auch der Klimakrise etwas entgegenzusetzen. Er könne sich deshalb nur der Meinung von Herrn LR Hänsel anschließen, diesen Beschluss so zu fassen.

Gerichtet an die eigene Adresse fügt er hinzu: Es sei wichtig, auf Ausgewogenheit zwischen den Gebietskörperschaften zu achten. So werde sich auch die Landeshauptstadt Dresden künftig der WEN nicht mehr entziehen können und er schätzt ein, dass in dem Zusammenhang auch der entsprechende Stadtratsbeschluss keinen Bestand mehr haben kann.

Herr VR Mende betont den Charakter als Pflichtaufgabe, die mit dem Auftrag zur 2%-Flächenplanung den RPV in einem demokratisch zustande gekommenen Gesetz aufgegeben worden ist.

Ungeachtet dessen fühle er sich in seinem Ehrenamt im RPV nicht zum Hilfsnotar verpflichtet, der dieses Gesetz für die eigene Region genauso beglaubigen muss. Als gewählter Abgeordneter in einem Kommunalparlament sehe er sich vor allem dem Vertrauen seiner Wähler verpflichtet. Deshalb, aus Gewissensgründen, aus wissenschaftlicher Überzeugung, aus vorhandener Sach- und Fachkenntnis sowie Pragmatismus, lehne er den Aufstellungsbeschluss ab. Im Einzelnen führt er dazu die folgenden Gründe an:

1. Es erfolge eine extensive Land- und Flächeninanspruchnahme für eine unzuverlässige Art der Energiegewinnung; mit einem Mehr an Ausbeute aus Windenergie müsse auch immer ein „Mehr“ an Grundlast bereitgehalten werden.
2. Er sei nicht grundsätzlich gegen Windenergie, jedoch gegen die pflichtige Aufgabe in dem vorgegebenen Umfang. Da bestimmte Gebiete wie Nationalpark, Natura 2000, große Stadtgebiete oder UNESCO-Welterbestätten von vornherein ausscheiden würden, konzentrierten sich die erforderlichen 2 % auf das übrige Land. In dem Zusammenhang äußert er in Anbetracht der Höhe heutiger moderner WEA große Bedenken zu einem nicht auszuschließenden 750 m-Abstand der WEG zum baurechtlichen Innenbereich von Siedlungen. Nicht die Konfliktpotenziale im Einzelnen seien das Problem – nein, das ganze Gesetz sei ein einziges Konfliktpotenzial! Wenn man einen größeren Abstand zu Siedlungen haben wolle, dann müsse man verstärkt in Wälder und Landschaftsschutzgebiete gehen. In dem Zusammenhang kündigt er schon einmal an, mit allen Mitteln den Tharandter Wald von WEN freihalten zu wollen. Gleichzeitig betont er, dabei aber eine Verschiebung hin in andere Teile der Region nicht betreiben zu wollen.

3. Die Landschaft werde zerstört. Dabei ginge es nicht nur um die 2 % der Fläche, sondern durch Höhe und Eigenart der WEA würde die Landschaft um ein Vielfaches dieser 2 % belastet. Mit den Fundamenten würde zudem in großem Umfang Boden versiegelt. Hinzu komme die Beanspruchung von Boden für Kabel und befestigte Wege, der Neubau von Freileitungen etc. Diese enorme Bodenversiegelung stehe gerade in Wäldern der Funktion als Wasserspeicher entgegen.
4. Für den Menschen sei leben, wohnen und Wohnqualität wichtig. All das würde gefährdet, wenn die WEA zu nahe an den Siedlungen stünden. Wichtig und gar existenzielle Lebensgrundlage für den Menschen sei aber ebenso das Vorfinden einer Landschaft, Natur und Umwelt, in und aus der er Kraft schöpfen kann und die mit der ihr eigenen Flora und Fauna seine Heimat darstellt.

Mit dem Gesetz und dem Aufstellungsbeschluss werde genau dies zerstört. Würden die 2 % dann auch umgesetzt sein, prophezeit er weitreichende psychologische Folgen für die Menschen und hält das Gesetz deshalb für nicht menschengerecht.

Abschließend bringt er zum Ausdruck, einen Mehrheitsbeschluss im Verband zu akzeptieren; unabhängig davon halte er seine Position jedoch für verantwortlich und scheue mit seiner vorgenommenen Bewertung des Gesetzes auch keine Einzelkonflikte.

Frau VRin Jähnigen bedankt sich ebenso für den grundhaften Vortrag auch im Namen der Dresdner Stadtverwaltung. Ausgehend von der Aussage, dass die Bedeutung der erneuerbaren Energien für die Energieerzeugung wichtiger geworden sei, lobt sie im Gegensatz zu ihrem Vordner die gesetzliche Grundlage, die nun auch endlich für eine entsprechende Umsetzung Sorge. Davon hingen nicht nur die Energiepreise, sondern auch Perspektiven der Region in Bezug auf den Klimawandel und die Wirtschaftskraft ab. Gerade bei den Unternehmen stelle sie daran ein großes Interesse fest.

Auf den Redebeitrag von Herrn VR Mende und die Zerstörung von Heimat gerichtet, spricht sie die Braunkohle Tagebaue in der Lausitz an. Von Freunden dort wisse sie, was diese für die Menschen vor Ort bedeute. Insoweit sei es nur gerecht, dass nun auch die Regionen, die nicht vom Braunkohleabbau betroffen seien, sich ebenso Gedanken um die Energieerzeugung machen müssten. In Vertretung des Oberbürgermeisters von Dresden betont auch sie ausdrücklich, dass künftig Dresden seinen Anteil an der WEN leisten müsse und kein Ausschlussgebiet bleiben könne. Die hohe Siedlungsdichte dürfe hierzu kein Ausschlussgrund bleiben. Insofern untersuche man auch in der Stadtverwaltung entsprechende Flächen auf eine mögliche Eignung für Windenergie und PV in Zusammenarbeit mit der VGS und habe hierzu erste Schritte getan. Das Potenzial sei da, auch wenn dieses nicht so umfangreich sei. Sehr oft habe man im Verband über einen Interessenausgleich zwischen Landkreisen und Stadt Dresden gesprochen - die neue Planung sei ein Weg dahin. Nicht zuletzt deshalb brauche man diesen neuen Plan. Andernfalls würde es wesentlich schwerer, diesen Interessenausgleich herzustellen, die Konflikte würden größer und von einzelnen vor Ort ausgetragen werden.

In ihren bisherigen beruflichen Tätigkeiten habe sie die Erfahrung gemacht, wie wichtig es sei, Dinge auszutarieren. Mit dem heute anstehenden Beschluss könne man die Grundlage dafür legen zusammen zu planen, frühzeitig zu beteiligen, gemeinsam Konflikte zu vermeiden und das Notwendige dafür zu tun. Deshalb wirbt auch sie um Zustimmung zum Beschluss. Sie betont auch dem zu einem so frühen Zeitpunkt vorgesehenen ersten Beteiligungsverfahren ausdrücklich zuzustimmen, sich dazu später aber nicht noch einmal zu Wort zu melden.

Herr VR Rutsch betont, die von der VGS dargestellte Herangehensweise für objektiv und in keiner Weise kritikwürdig zu halten. Was er jedoch als Naturschützer und mit seinem Gewissen für nicht vereinbar halte, sei das ideologisch motivierte 2 %-Ziel und der vom Land vorgezogene Zeitraum der Zielerreichung auf Ende 2027. Deshalb werde er den Beschluss ablehnen. Er halte dieses Ziel für genauso unsinnig wie das in Montreal ausgegebene und auch von Deutschland unterschriebene 30 %-Ziel für die Widmung von Flächen für den Naturschutz bis 2030, dessen Erreichen er arg in Zweifel ziehe. Seiner Meinung nach müssten zunächst die 30 % Naturschutzflächen ausgewiesen werden, bevor die Flächen für die Windenergie gewidmet würden, weil beides sich ausschließe. Außerdem bestehe er auf dem 1.000 m-Abstand zur Wohnbebauung, es sei denn, die Mehrheit der Bürger vor Ort trage geringere Abstände mit.

Kritisch äußert er sich außerdem zu Windkraft im Wald. Der LK Meißen sei nach dem LK Leipzig der waldärmste Landkreis in Sachsen. Er erinnert in dem Zusammenhang an die in Landesentwicklungs- und Regionalplan verankerten Ziele und Grundsätze zum Schutz und zur Mehrung des vorhandenen Waldes, die damit weggewischt würden. Auch seien Ersatzaufforstungen obsolet für die WEN. All das sind für ihn Gesetzes-/Rechtsverstöße, die durch die derzeitige Regierung zu verantworten seien. Landschafts-, Arten- und Biotopschutz würden weitgehend keine Rolle mehr spielen und er benennt Schwarzstorch, Fledermäuse und Insekten als entsprechende Beispiele.

In Verbindung damit bedauert er, dass zum Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergie keine mündliche Verhandlung mehr stattfinden werde, um zu erfahren, wie das Gericht den Umgang mit dem Artenschutz bewertet.

Schweden steige gerade aus der WEN aus und setze stattdessen wieder auf Atomkraft.

Die Fundamente der zahlreichen WEA würden im Boden verbleiben und niemand kümmere sich mehr um deren Rückbau.

Im Fazit ruft er alle 4 Regionalen Planungsverbände in Sachsen dazu auf, zivilen Ungehorsam zu üben und gegen diese Aufgabe zu protestieren. In dem Zusammenhang fordert er die Verbandsräte auf, heute diesen Beschluss abzulehnen.

Herr VR Wirtz äußert, das 2 %-Ziel mit Recht für pauschal, für unsinnig, für überambitioniert halten zu können. Um die Größenordnung zu veranschaulichen, nennt er Zahlen zur Besiedlung und Bebauung in der Bundesrepublik mit ungefähr 15 bzw. 7 %. Wer sich diese vor Augen führe, habe ungefähr eine Vorstellung von dem, was die Zielstellung bedeute. Ebenso könne man die Energiepolitik der Bundesrepublik für aktionistisch und undurchdacht halten - Deutschland habe die höchsten Energiepreise weltweit! So laufe man in eine Situation, in der die Zumutbarkeit und Geduld der eigenen Bevölkerung zu Ende gehe. Dennoch rät er allen, die geäußert haben gegen diesen Beschluss zu sein, zuzustimmen. Denn damit würde nicht beschlossen, dass morgen Windräder gebaut würden. Vielmehr würde ein Prozess der öffentlichen Beteiligung eingeleitet und damit die Gelegenheit eröffnet, diese Planung zu diskutieren und darauf Einfluss zu nehmen. Dazu gehöre beispielsweise auch die Festsetzung des Rückbaus von Fundamenten von WEA. Der RPV müsse sich im Planungsprozess mit allen Einwendungen befassen und diese bewerten. Insofern schaffe der Beschluss heute vor allem die Möglichkeit, die Planung demokratisch, unter Mitwirkung aller Interessierten und Betroffenen zu diskutieren und diesen Prozess zu gestalten. Würde der Aufstellungsbeschluss abgelehnt, hieße das im Umkehrschluss nicht, dass keine WEA gebaut würden, sondern Flächen könnten dann nahezu willkürlich ohne Einfluss der Region für diesen Zweck genutzt werden. Der Beschluss eröffne die Chance, Kritik im Planungsprozess vorzubringen, den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, Beteiligungsrechte und Mitspracherechte wahrzunehmen und auf anderer Ebene mit der Politik in Dialog zu kommen. Dies halte er für den besseren Weg, auch Kritik zu üben als hier zum Aufstellungsbeschluss. Mit einer Ablehnung würde man sich diese Möglichkeit verbauen, dies sei für ihn der Grund, ebenfalls zuzustimmen. Dazu lade er alle genauso ein und empfiehlt ebenfalls die Zustimmung zum Beschluss.

Im Übrigen äußert er in seinem Redebeitrag Kritik an der Formulierung, die WEN als ein Standbein der Energiewende zu bezeichnen. Vielmehr sei sie ein Spielball der Energiewende; denn wenn kein Wind weht, gäbe es auch keinen Strom. Diese Tatsache lasse sich mit der Verdopplung von WEA bereits aufgrund einfacher Mathematik nicht ändern.

Herr VR Dr. Deppe meldet sich erneut zu Wort, da es mittlerweile genügend Anlass gebe, einigen der gehaltenen Redebeiträge entgegenzutreten. Zum einen würden Dinge verdreht; zum anderen beruhten sie nicht auf objektiver Faktenlage.

*Stichwort Versiegelung:* Natürlich brauche eine WEA ein Fundament. Dieses sei aber im Verhältnis zur Höhe der Anlagen denkbar klein und könne keinesfalls mit den 2 % Fläche gleichgesetzt werden. Er bezweifelt in dem Zusammenhang, ob man sich mit gleicher Vehemenz gegen große Gewerbegebiete mit Versiegelung von Flächen in wesentlich größerem Umfang wenden würde.

*Stichwort Windenergie im Wald:* Wald sei nicht gleich Wald. Infolge des Klimawandels und des damit einhergehenden Borkenkäferbefalls gäbe es mittlerweile in größerem Umfang Waldflächen, die desolat seien.

Derartige Flächen, die aktuell keinen wesentlichen Funktionswert hätten, kämen sehr wohl für WEA in Frage. Genau das sei Gegenstand des noch bevorstehenden Abwägungsprozesses, der in der Vorlage auch beschrieben werde.

*Stichwort Natur-/Artenschutz:* Vehement spricht er sich gegen die Aussage aus, Biotop- und Naturschutz würden nicht mehr stattfinden. Das Gegenteil sei der Fall. Auch gesetzgeberisch werde das sehr deutlich, indem z. B. im BNatSchG sehr genau geregelt werde, wie diese Prüfprozesse künftig auszusehen hätten. Gebiete des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 seien von der WEN ganz klar ausgenommen. Auch für den Artenschutz habe man sehr genau geregelt, welche Arten relevant seien und wie deren Schutz durch konkret definierte Abstände zu deren Brutstätten zu gewährleisten sei. Er spricht sich klar dagegen aus, den Verlust an Arten- und Biotopvielfalt der WEN zuzuschreiben und er stellt die Frage, ob diejenigen, die das tun, in gleicher Weise auch gegen die Landwirtschaft wetterten. Diese tragen auf großen Flächen mit ihrem Pestizidgebrauch zu einem immens hohen Insektensterben bei, womit auch das Leben der Vögel gefährdet würde. So werde ein Popanz gegen die WEN aufgebaut, der nicht der Wirklichkeit entspricht und er appelliert, bei der Sache zu bleiben.

Sehr gut könne er Kollegen Wirtz zustimmen, indem im anstehenden Prüfprozess, der in der Vorlage beschrieben ist, vielfältige Möglichkeiten bestünden, auf all die Dinge, die hier zur Sprache gekommen sind, insbesondere auch im Bereich des Biotop- und Naturschutzes, einzugehen, auf diese zu achten und denen Rechnung zu tragen.

Von daher sei es eine gute Vorlage. Man brauche den Abschied von den fossilen Energieträgern, um der Klimakrise entgegenzutreten. Die größte Bedrohung der Artenvielfalt sei die enorm drohende Erwärmung unseres Landes, die in relativ kurzer Zeit stattfinden werde.

Herr VR Schreckenbach schildert seine Sichtweise aus der praktischen Erfahrung eines Bürgermeisters. Mit dem Regionalplan 2020 habe die Gemeinde Klingenberg 2 Vorrang- und Eignungsgebiete (VREG) zugewiesen bekommen und man sei als Gemeinde froh gewesen, dass die Aufgabe der Steuerungsplanung durch den RPV realisiert worden war. Nun, nachdem die Windenergieplanung vom Gericht gekippt worden sei, sei man als Gemeinde neben der Windenergie vor allem auch mit der Solarenergienutzung auf Freiflächen konfrontiert. Mit beidem habe man sich hinsichtlich möglicher Flächenpotenziale und deren auch konkurrierendem Verhalten befasst. Zur Lösung bedürfe es einer Abwägung und eines strukturierten Vorgehens. Diese Kompetenzen habe man mit dem RPV in Bezug auf die Auswahl von Flächen für die Windenergie; für die Solarenergie versuche man dies gerade selbst, was in Konkurrenz zur WEN schwierig zu bewältigen sei. Man wisse, dass beides mit verschiedenen Formen von Beeinträchtigungen verbunden sei; genauso wisse man aber auch, dass beides in der Zukunft gebraucht werde. Insofern sei es besser einen Regionalplan zu haben, der Klarheit und eine gewisse Sicherheit in der Diskussion mit den Bürgern schaffe.

Gerade in der Diskussion der letzten Monate habe man erfahren, dass die Planung von 2020 mit einem fairen Interessenausgleich verbunden gewesen und in einem rechtlich vorgezeichneten Verfahren abgelaufen sei. Dies habe in gewisser Weise auch zur Beruhigung der Bürger in den Gemeinden beigetragen. Angesichts des vorhandenen Drucks, große Solarflächen zur Ausweitung zu bringen, warnt auch er künftig vor der Gefahr einer Verspargelung, wenn der Aufstellungsbeschluss nicht gefasst werden würde und damit eine planerische Flächenkonzentration nicht stattfindet. In diese Richtung hält er auch eine Diskussion in und mit den Gemeinderäten für sinnvoll und wirbt dafür, den Weg gemeinsam mit dem RPV zu gehen und so zu einer vernünftigen Gesamtplanung zu kommen.

Frau Jung, beratendes Mitglied seitens der Forstbehörde (Staatsbetrieb Sachsenforst) im RPV, nimmt vor allem Bezug auf vorhergehende Diskussionsbeiträge und äußert sich dabei zu den folgenden Punkten:

*Durch den Borkenkäfer geschädigte Waldflächen, sog. Kalamitätsflächen:*

Derartige Flächen seien immer noch Waldflächen mit den entsprechenden Waldfunktionen nach Bundes- und Landeswaldgesetz. Damit verbunden sei eine Wiederaufforstungspflicht. Sie erinnert in dem Zusammenhang an die Nonnenkalamität um 1920.

*Fundamente WEA:* Ausdrücklich befürwortet sie eine allgemeinverbindliche Regelung zum Rückbau der Fundamente von WEA im Falle ihres Abrisses, da dies andernfalls trotz Festlegung in den einzelnen Bescheiden mit dem üblichen Verwaltungshandeln der Behörden nicht sichergestellt werden könne.

*Flächeninanspruchnahme:* Mit 0,5 ha WEA im Wald für das Fundament sei es nicht getan; hinzu kämen beispielsweise noch Zuleitungen und ein entlang dieser freizuhaltender Korridor. Insgesamt schätzt sie ein, dass sich die oberste Forstbehörde, getragen mit dem Wissen beim Sachsenforst, sehr für eine restriktive Umsetzung von WEA im Wald einsetzen werde.

Der Verbandsvorsitzende zieht ein erstes Fazit der Diskussion. Sie habe gezeigt, dass es sehr viele unterschiedliche Interessen gibt, was am Thema Wald besonders deutlich geworden sei. Er spricht in dem Zusammenhang an, dass bei ihm auch private Waldbesitzer vorstellig geworden seien, die gern WEA im Wald errichten würden, da sie mit ihren Wäldern nichts mehr erwirtschaften könnten. Die Herausforderung werde sein, all diese Interessen zu prüfen und im Einzelnen auf der Grundlage der Abwägungsvorschläge der Geschäftsstelle zu entscheiden, aus bestimmten Gründen ggf. auch gegen ganz konkrete Einzelinteressen. Um in diese Richtung zügig voranzukommen und ggf. auch ein 2. Anhörungsverfahren bei notwendig erscheinenden Änderungen am Planentwurf durchführen zu können, soll das erste, frühzeitige Beteiligungsverfahren zur Erarbeitung des Planentwurfs zeitnah eingeordnet werden.

Herr VR Mende wirbt in einem letzten Redebeitrag aus den Reihen der Verbandsräte für ein gegenseitiges Respektieren entgegengesetzter Meinungsäußerungen und um ein vernünftiges Streiten im Verband bei der weiteren gemeinsamen Arbeit. Konkret wendet er sich gegen die Bezeichnung als Popanz in Bezug auf einige Argumentationen. Er betont noch einmal, dass seine Kritik nicht auf eine einzelne WEA, sondern auf den großen Umfang neuer WEA, der mit der Planung einhergeht, gerichtet sei. In dem Zusammenhang verweist er auf die verantwortungsvolle fachliche und strikte Prüfung eines jeden einzelnen Vorhabens von Gewerbegebieten, Kiesgruben, Straßen etc. durch den RPV und die VGS, was bei der WEN so offenbar keine Bedeutung habe und von ihm deshalb abgelehnt wird. Sofern einzelne Gemeinden und Bürger dies wollen, habe er nichts gegen den Bau von WEA, aber in der geplanten Dimension werde er dem nicht zustimmen.

Der Verbandsvorsitzende beendet die Diskussion. Es sei genügend Pro und Kontra gehört worden. Mit Verweis auf die Regelungen zur Beschlussfassung in der Satzung des Verbandes bringt er die Beschlussvorlage zur Aufstellung des neuen sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung zur Abstimmung.

Die Verbandsversammlung stimmt diesem mit dem nachfolgenden Beschlussergebnis mehrheitlich zu.

Ergebnis der Beschlussfassung zur Beschlussvorlage VV 03/2023:

**Ja-Stimmen: 10**

**Nein-Stimmen: 3**

**Stimmenthaltungen: 0**

**Zu TOP 3      Beratung und Beschlussfassung zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung nach § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. mit § 6 Absatz 1 SächsLPIG**

Zum TOP liegt allen Mitgliedern der Verbandsversammlung die Beschlussvorlage VV 04/2023 vor.

Der Verbandsvorsitzende und die Leiterin der VGS erläutern die hauptsächlichen Beweggründe für die frühe Einordnung dieses ersten Beteiligungsverfahrens, welches der Aufstellung des Planentwurfs dient. Sie benennen vor allem die im kommenden Jahr anstehenden Kommunal- und Landtagswahlen, die aufgrund der erforderlichen Neukonstituierungen von Gremien auf den verschiedenen Ebenen nicht zuletzt auch für den RPV im 2. Halbjahr 2024 über einen längeren Zeitraum mit einer eingeschränkten Arbeitsfähigkeit der Gremien verbunden sein würden.



Dies habe man entsprechend bei den Abläufen im Verfahren berücksichtigt. In dem Zusammenhang verweist Frau Dr. Russig auf eine notwendige Aktualisierung / Korrektur des Zeitpunktes für die Wahlen im Begründungstext der Beschlussvorlage, was zustimmend z. K. genommen wird. Verbunden mit diesem frühen Zeitpunkt dieser ersten Beteiligung sei ein noch wenig fortgeschrittener Arbeitsstand im Planungsprozess; Ziel sei aber ohnehin vorrangig die Sammlung von für die Planung relevanten Informationen und Abwägungsmaterialien. Wie bereits in der Vergangenheit, würde diese erste Beteiligungsrunde auch wieder mit dem erforderlichen Scopingverfahren zur Umweltprüfung verbunden werden.

Auf Nachfrage des Verbandsvorsitzenden gibt es keine Fragen, Anmerkungen oder Anträge.

Der Vorsitzende bringt die Beschlussvorlage zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung zur Abstimmung.

Ergebnis der Beschlussfassung zur Beschlussvorlage VV 04/2023:

**Ja-Stimmen: 11                      Nein-Stimmen: 0                      Stimmenthaltungen: 1**

**Zu TOP 4      Beratung und Beschlussfassung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel für den Haushalt 2023 des Regionalen Planungsverbandes zum Zwecke der Aufstellung des Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung und Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Stellenplans zum Haushaltsplan 2023 sowie zur Installation einer Rechtsbegleitung**

Zu den vom TOP berührten, vor allem haushaltswirtschaftlichen Themen liegen den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Beschlussvorlagen VV 05/2023, VV 06/2023 und VV 07/2023 vor.

Der Vorsitzende verweist auf eine bereits im Planungsausschuss auch hierzu sehr ausführliche Vorberatung und bittet Frau Dr. Russig um eine nur kurze zusammenfassende Darstellung.

Sie beschränkt sich in ihren Ausführungen auf die Bewilligung außerplanmäßiger Mittel für den Haushalt 2023. Dabei nimmt sie Bezug auf die erst im Dezember 2022 vom Sächsischen Landtag beschlossenen zusätzlichen Mittelzuweisungen des Freistaates an die RPV in Sachsen für die Jahre 2023 bis 2027, die aus Anlass der außerordentlichen Planungsaufgabe zur Umsetzung des 2 %-Flächenzieles für die WEN mit einer Änderung des Landesplanungsgesetzes gesetzlich festgeschrieben wurden. Diese zusätzlichen Mittel fungierten als Deckungsquelle; dennoch mache sich für die Mittelverwendung im Haushalt 2023 formal ein Beschluss durch die VV erforderlich. Weil die Mittel nur zweckgebunden verwendet werden dürften und nicht für den allgemeinen Haushaltsausgleich zur Verfügung stünden, würde dafür im Haushalt 2023 ein neuer Teilhaushalt / ein neues Produkt angelegt. In diesem Fall würden die Mittel getrennt vom übrigen Haushalt und zweckentsprechend mit allen Erträgen und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen bewirtschaftet werden.

Zu den drei oben benannten Beschlussvorlagen gibt es keine Fragen, Anmerkungen oder Anträge.

Der Vorsitzende bringt diese daraufhin der Reihe nach zur Abstimmung und ruft dazu die jeweilige Beschlussvorlage auf.

Ergebnis der Beschlussfassung zur Bewilligung der außerplanmäßigen Mittel für den Haushalt 2023 - Beschlussvorlage VV 05/2023:

**Ja-Stimmen: 12                      Nein-Stimmen: 0                      Stimmenthaltungen: 0**

Ergebnis der Beschlussfassung zur Änderung des Stellenplans im Haushaltsplan 2023 - Beschlussvorlage VV 06/2023:

**Ja-Stimmen: 12                      Nein-Stimmen: 0                      Stimmenthaltungen: 0**

Ergebnis der Beschlussfassung zur Installation einer Rechtsbegleitung im neuen sachlichen Teilregionalplanverfahren - Beschlussvorlage VV 07/2023:

**Ja-Stimmen: 12**

**Nein-Stimmen: 0**

**Stimmenthaltungen: 0**

**Zu TOP 5      Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

Zu TOP 5.1      Zielabweichungsverfahren (ZAV) zum Vorhaben Elbefreizeitland Königstein

Zum TOP liegt allen Mitgliedern der Verbandsversammlung die Beschlussvorlage VV 08/2023 mit dem Entwurf der Stellungnahme vor.

Der Vorsitzende führt in den TOP ein. Im Beschluss ginge es darum, sich den durch die VGS erarbeiteten Entwurf der Stellungnahme zu eigen zu machen und an die LDS als verfahrensführende Behörde zu übersenden.

Aus Sicht des Landkreises plädiert er unter Berücksichtigung der in den Punkten 1 und 2 der Stellungnahme gemachten Ausführungen dafür, dass auf S. 5 gezogene Fazit im Sinne einer abschließenden Bewertung umzuformulieren. Konkret regt er an, die „Nichtvertretbarkeit“ durch eine „nicht abschließende Beurteilbarkeit“ zu ersetzen. Dies stünde durchaus im Einklang mit den im B-Planvorentwurf bisher enthaltenen sehr allgemeinen Formulierungen, die in der Stellungnahme auch angesprochen würden. Dem Grundtenor einer sehr kritischen Sichtweise auf den gegenwärtigen Stand der Planung würde damit ausdrücklich nicht widersprochen, diesen trage auch die Landkreisverwaltung mit. Eine abschließende Ablehnung zu diesem Zeitpunkt hält er jedoch für nicht gerechtfertigt. Sie nehme dem Träger der Planungsmaßnahme die Chance, auch grundlegende Verbesserungen am Standort zu erreichen.

Frau Dr. Russig bestätigt, dass sich die Planung, zu deren Stand das ZAV durchgeführt wird, tatsächlich in einem sehr frühen Planungsstadium befindet. So liege derzeit zunächst erst ein Bebauungsplanvorentwurf vor; aus diesem sei allerdings auch nicht klar erkennbar, ob und inwieweit der Planungsträger überhaupt noch vorgesehen hat, diese sehr allgemein definierten Festsetzungen bezüglich der Sondergebiete im weiteren Planverfahren noch zu konkretisieren. Insofern habe man sich bei der Erarbeitung der Stellungnahme auch in der Pflicht zu einer abschließenden Beurteilung der vorgelegten Planinhalte gesehen.

Frau Hein, VGS, ergänzt weitere Details zur vorliegenden Planung. Das Vorhaben befinde sich auf dem Gelände eines alten Sägewerks, zu dem es bereits 2006 einen ersten B-Plan gegeben hat. Neben den Festsetzungen der sehr allgemein formulierten Sondergebiete Freizeit und Tourismus sowie Caravan und Camping, die einen weiten Spielraum für die weitere Ausgestaltung von Angeboten und Aktivitäten im Gebiet böten, gehe es um 11 Baufelder, die in Teilen über die vorhandene Bebauung hinausgingen bzw. mangels darunter liegender Bestandsgebäude eine zusätzliche Neubebauung bedeuten würden. All diese geplanten Festsetzungen lägen im Vorranggebiet Hochwasserschutz mit der Funktion Abfluss bzw. Wiederherstellung Abfluss und würden diese kritische Sichtweise und Bewertung bedingen.

Kern und wichtigster Bestandteil der Planung sei der Umbau des alten Sägewerkes, der angepasst an Hochwasser gestaltet werden soll. Dies sei mit der regionalplanerischen Zielfestlegung vereinbar und unterstütze gar die mit der Zielfestlegung verbundene Absicht einer Verbesserung der Abflusssituation am Standort.

Sie informiert außerdem über Hinweise von Herrn Olaf Bastian, beratendes Mitglied der Verbandsversammlung, der heute nicht anwesend ist und diese deshalb der VGS schriftlich übermittelt habe. Er habe darin eine ebenfalls sehr kritische Sicht auf die Dinge geäußert und die unbedingte Kompatibilität des Vorhabens mit den Anforderungen des vorsorgenden Hochwasserschutzes angemahnt. An Hand einer Kartendarstellung veranschaulicht Frau Hein, dass der Großteil der ausgewiesenen Baufelder im Überschwemmungsgebiet, Teile im überschwemmungsgefährdeten Gebiet liegen. Diesbezüglich gäbe es auch von der Wasserbehörde noch erhebliche Nachforderungen.

Der Vorsitzende verweist an der Stelle auf die selbstverständliche Mehrheitsentscheidung in der Verbandsversammlung, informiert in dem Zusammenhang aber darüber, dass es aus Sicht des Landkreises großen Handlungsbedarf in Bezug auf die am Standort vorhandene Bestandsbebauung gibt, da der neue B-Plan Gelegenheit schaffe. Die Stellungnahme, die in ihren Darlegungen im Einzelnen genauso gesehen werde, sollte schlussendlich dazu dienen, die Planung im Weiteren so zu gestalten, dass sie den Anforderungen an den vorsorgenden Hochwasserschutz gerecht werde.

Herr VR Engel möchte wissen, ob die Stellungnahme, wenn sie entsprechend antragsgemäß geändert werden würde, dann erneut im RPV zu beraten wäre.

Frau Dr. Russig verweist hier auf die LDS, von der als verfahrensführende Behörde abhinge, wie sie mit den Stellungnahmen umgeht. Sofern die LDS das ZAV nicht abschließe und stattdessen für die endgültige Beurteilung geänderte Planungsunterlagen einfordere, sei es sehr wahrscheinlich, dass der RPV dann auf der Grundlage dieser noch einmal zur Beurteilung aufgefordert werde.

Herr VR Dr. Deppe gibt zu bedenken, dass, sofern man das Vorhaben gegenwärtig als nicht beurteilbar bezeichne, man sich auch die Frage stellen müsse, wann bzw. unter welchen Bedingungen (Stichwort konkrete Nachforderungen) es denn beurteilbar sei.

Frau Dr. Russig verweist hierzu in der Stellungnahme insbesondere auf den Text hinter dem in Fettdruck hervorgehobenem Fazit, dass sich leicht als eine Art „Maßgaben“ für die Weiterarbeit an der Planung umformulieren ließe.

Hierzu regt Herr VR Deppe an, die notwendigen Nachbesserungen mit einem Termin zu versehen.

Der Vorsitzende äußert, dem zustimmen zu können und hält dies aus Sicht der Landkreisverwaltung auch im Sinne des Erreichens von Verbesserungen am Standort für zweckdienlich. Er erachtet es für wichtig, Entgegenkommen zu zeigen, um zu erreichen, dass bestimmte Maßnahmen, wie Abriss maroder Bausubstanz und das Abstellen von Missständen auf dem Grundstück, durch den Eigentümer umgesetzt werden.

Herr VR Kühn regt unter Aufnahme der bisherigen Diskussion an, die beantragte Änderung klar mit Forderungen und Hinweisen zur Qualifizierung der Planung zu verbinden und den Beschluss um diese zu ergänzen.

Daraufhin plädiert der Vorsitzende für ein Zurückstellen der Stellungnahme und eine an die LDS zu richtende Zwischeninformation. Gleichzeitig sollten dem Antragsteller die kritischen Punkte und der daraus für ihn erwachsender Handlungsbedarf mitgeteilt werden. So könnte dieser die Planung qualifizieren, um zu einem späteren Zeitpunkt, ggf. zur nächsten Sitzung des Planungsausschusses (PA) im Oktober, die Dinge erneut beurteilen zu können.

Die LDS als Raumordnungsbehörde ist in der Sitzung durch Herrn Brockpähler vertreten, der sich zu Wort meldet und Rederecht erhält. Er hebt hervor, dass die gewisse Ambivalenz der Stellungnahme, wie sie derzeit vorliegt, nicht schädlich sei.

Die Stellungnahme des RPV sei nicht die einzige, die man erhalte; so lägen schon sehr kritische Äußerungen auch von der LTV und der oberen Naturschutzbehörde vor. Der LDS obliege es, damit umzugehen und diese entsprechend auszuwerten. Er bringt zum Ausdruck, dass für die LDS klar die Kritikpunkte, genauso aber auch Möglichkeiten zur Ausräumung dieser im Zuge einer Qualifizierung des Vorhabens erkennbar seien. Man würde diese selbstverständlich in die durchzuführende Abwägung und letztlich zu treffende Entscheidung einbeziehen. Er wirbt dafür, der LDS an dieser Stelle zu vertrauen.

Der Vorsitzende zieht ein Fazit der Diskussion und schlägt dieses als geänderten Beschlussinhalt vor:

- Die Stellungnahme wird unter Abänderung der Passage „nicht vertretbar“ im Wesentlichen mit ihrem bisherigen Inhalt an die LDS abgegeben.

- Dem Antragsteller werden durch die VGS die besonders kritischen Punkte, die im Zuge der Qualifizierung der Planung einer Abänderung bedürfen, mitgeteilt.
- In der nächsten Sitzung des PA im Oktober ist dieser über den aktuellen Stand zu informieren und, sofern dann eine geänderte/qualifizierte Planung vorliegt, diese erneut zur Beurteilung vorzulegen.

Dem können sich alle Verbandsräte anschließen, es gibt keinen weiteren Diskussionsbedarf.

Der Verbandsvorsitzende bringt daraufhin die Beschlussvorlage VV 08/2023 mit dem so geänderten Beschlusstext zur Abstimmung.

Ergebnis der Beschlussfassung zur geänderten Beschlussvorlage VV 08/2023:

**Ja-Stimmen: 12**

**Nein-Stimmen: 0**

**Stimmenthaltungen: 0**

#### **Zu TOP 6      Kenntnisnahme des Prüfungsberichts über die überörtliche Prüfung des Regionalen Planungsverbandes in den Haushaltsjahren 2010 bis 2020**

Zum TOP liegt allen Mitgliedern der Verbandsversammlung der Prüfbericht über die überörtliche Prüfung des RPV in den Haushaltjahren 2010 bis 2020 vor.

Für diesen ist Kenntnisnahme vorgesehen; eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Es erfolgt kein Sachvortrag.

Der Verbandsvorsitzende erkundigt sich, ob es Anfragen oder Anmerkungen zum Bericht gibt. Dies ist nicht der Fall. Damit schließt der Vorsitzende diesen TOP.

#### **Zu TOP 7      Arbeitsbericht 2022**

Zum TOP liegt allen Mitgliedern der Verbandsversammlung der Arbeitsbericht 2022 vor.

Auch hierzu ist lediglich Kenntnisnahme vorgesehen.

Auf Bitte des Verbandsvorsitzenden fasst Frau Dr. Russig die aus Sicht der Geschäftsstelle wichtigsten Dinge noch einmal zusammen.

Anfragen oder Anmerkungen zum Bericht gibt es auf Nachfrage des Vorsitzenden nicht.

Der TOP wird vom Vorsitzenden geschlossen.

#### **Zu TOP 8      Bekanntgaben, Informationen, Anfragen**

Der Vorsitzende informiert:

- **Normenkontrollverfahren (NKV)**

Das erste Urteil in den 5 NKV gegen den RPV OEOE bezüglich Regionalplan 2020 ist, das Kapitel Windenergie betreffend, seit 01.07.2023 rechtswirksam, nachdem der RPV im Ergebnis einer intensiven Befassung mit der ausführlichen Urteilsbegründung auf das Einlegen von Rechtsmitteln verzichtet hatte. Man geht dennoch nicht von einem Wildwuchs von WEA in den nächsten 2 Jahren aus, da Genehmigungsverfahren und die diese vorbereitenden Untersuchungen durch die Projektierer im Zuge der Umweltprüfung Zeit in Anspruch nehmen. Gerade in den ehemaligen Vorrang- und Eignungsgebieten seien mit dem Urteil auch Vorteile für künftige Projektplanungen entfallen.

- **Sitzungstermine**

- nächster Planungsausschuss: am 26.10.2023, 16:00 Uhr in Radebeul
- nächste Verbandsversammlung: am 13.12.2023, 16:00 Uhr in Pirna

Die VGS, Fr. Dr. Russig, informiert über die Veröffentlichung der neuesten, nunmehr **8. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen** durch das Statistische Landesamt. In gewohnter Art und Weise habe die VGS die Ergebnisse wieder speziell für die Planungsregion aufbereitet und werde diese demnächst auf der Website online stellen. Sie schlägt vor, diese zuzüglich einer kurzen Ergebniszusammenfassung dem Protokoll dieser Sitzung beizufügen. Dazu gibt es Zustimmung.

Aus den Reihen der Mitglieder der Verbandsversammlung erkundigt sich Hr. VR Rutsch nach neuen Sachständen in den übrigen Normenkontrollverfahren.

Frau Dr. Russig antwortet. Für das 1., nunmehr entschiedene Verfahren gehe es nun an die Kostenregulierung (Gerichtskosten, gegnerische Anwaltskosten). Für die übrigen 4 NKV habe das Gericht die jeweiligen Antragsteller über das Urteil und dessen Gründe informiert und vor dem Hintergrund der Allgemeingültigkeit des Urteils um Äußerung gebeten. In dieser Phase des Schriftsatz austauschs befinde man sich gerade.

Weitere Wortmeldungen, Informationen oder Anfragen gibt es nicht.

Der Verbandsvorsitzende bedankt sich für die Mitwirkung, wünscht allen schöne Ferien sowie einen guten Sommer und schließt die Sitzung.

aufgestellt:

M. Geisler  
Verbandsvorsitzender

Dr. Russig  
Leiterin Verbandsgeschäftsstelle